

# Stellungnahme

zum Verordnungsvorschlag zur Einführung einer  
European Business Wallet vom 19.11.2025

*Lobbyregister-Nr. R001459*

*EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95*

Berlin, 6. Mai 2026

Federführer:

Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

<https://die-dk.de/>

## **Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag zur Einführung einer European Business Wallet**

### **1 Angestrebtes Ziel des Regulierungsvorschlags**

Der Verordnungsvorschlag zur Einführung einer digitalen Identitätswallet für Organisationen<sup>1</sup> zielt darauf ab, europäischen Unternehmen und öffentlichen Stellen ein digitales Instrument zur Verfügung zu stellen, mit dem sie Vorgänge und Interaktionen einheitlich digitalisieren können. Unternehmen können Dokumente digital signieren und mit einem Zeitstempel versehen. Sie können so authentifizierte Dokumente speichern und austauschen und authentisch mit anderen Unternehmen oder öffentlichen Verwaltungen in ihren eigenen und den anderen 26 Mitgliedstaaten kommunizieren. Eine breite Akzeptanz der europäischen Business Wallets (EBW) kann es europäischen Unternehmen ermöglichen, Verwaltungsprozesse einfacher zu durchlaufen und effizienter zu gestalten.

Der Verordnungsvorschlag überträgt der Kommission dabei weitreichende Durchführungs- und Delegationsbefugnisse (Art. 5(5), 9(4), 10(6), 18), ohne eine verbindliche Frist für deren Annahme vorzusehen. Die Erfahrung mit den eIDAS-2.0-Durchführungsrechtsakten, die durch erhebliche Verzögerungen gekennzeichnet war, unterstreicht die Dringlichkeit einer festen Frist. Wir empfehlen die Einfügung einer Verpflichtung zur Annahme aller wesentlichen Durchführungsrechtsakte innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung.

### **2 Chancen des Regulierungsvorschlags**

Die EBW eröffnet Unternehmen und Finanzinstituten neues Digitalisierungspotenzial. Sie schafft eine einheitliche digitale Identität für Organisationen in allen EU-Mitgliedstaaten. Für Institute der Finanzbranche, die vergleichsweise hohen regulatorischen Vorgaben unterliegen und wo Vertrauen sowie Sicherheit eine besondere Rolle spielen, sind mit dem Entwurf für ein Business Wallet Ökosystem – insbesondere in der Kommunikation mit Dritten – wichtige Chancen verbunden. So beispielsweise beim Einsatz in KYC-Prozessen, Informationen zu Unternehmensstrukturen, Nachweistransfer und -aktualisierung. Hinzu birgt ein etabliertes Wallet-Ökosystem die Chance, bankeninterne Prozesse schlanker zu gestalten, zum Beispiel das Einholen und Aktualisieren von Informationen, die Erfüllung von Prüfpflichten und Abläufe in tagtäglichen Geschäftsprozessen. So können Unternehmen über die Wallet verifizierte Attribute, Eigentümer-Informationen und Vertretungsbefugnisse direkt bereitstellen. Banken profitieren von deutlich effizienteren Kundenprüfungen. Banken können auch selbst entsprechende Nachweise ausstellen, beispielsweise zur Kontoinhaberschaft. Dadurch werden redundante Prüfungen reduziert, Risiken gesenkt und Onboarding-Prozesse beschleunigt. Unternehmen können mit der Business Wallet ihre Behördenkommunikation und Steuerprozesse beschleunigen und grenzüberschreitende Kommunikation leichter abwickeln. So kann die Europäische Business Wallet die digitale Interoperabilität stärken und die europäische Digitalwirtschaft fördern.

---

<sup>1</sup> [https://germany.representation.ec.europa.eu/news/vereinfachung-der-digitalgesetzgebung-kommission-legtpaket-vor-2025-11-19\\_de](https://germany.representation.ec.europa.eu/news/vereinfachung-der-digitalgesetzgebung-kommission-legtpaket-vor-2025-11-19_de) sowie <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/proposal-regulation-establishment-european-business-wallets>

## **Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag zur Einführung einer European Business Wallet**

### **3 Prämissen für den EU-Binnenmarkt aus Sicht der Finanzbranche**

Die Einführung und eine hohe Adaptionsrate der Business Wallet stehen jedoch vor verschiedenen Herausforderungen und unterliegen relevanten Prämissen. Bevor Banken ihre Systeme und Prozesse auf Unternehmen hin anpassen, sollte das Ökosystem um die Europäischen Digital Identity Wallets (EUDIW) für natürliche Personen erfolgreich gestartet sein. Daneben müssen qualifizierte Attestierungsstellen und Registerdaten automatisierte und prüfungssichere Identifizierungen ermöglichen. Dies erfordert u. a. die Verfügbarkeit von Handelsregisterauszug, Transparenzregisterauszug, Gesellschaftsregisterauszug und Genossenschaftsregisterauszug als digitale Nachweise.

#### **Vertrauenswürdige verifizierte Attributs-Nachweise**

Die Wirksamkeit der EBW hängt von der Qualität, Vollständigkeit und digitalen Zugänglichkeit nationaler Register ab. Wir empfehlen hierzu: (a) Mindestanforderungen an die digitale Reife authentischer Quellen vor Ablauf der Akzeptanzfrist gemäß Artikel 16; (b) explizite Verankerung des Once-Only Technical System (OOTS) gemäß Verordnung (EU) 2018/1724 als primäre Infrastrukturschicht; (c) Haftungsbegrenzung für EBW-Anbieter bei Fehlern aus externen Datenquellen; (d) Übergangshilfen aus dem Digital Europe Programme.

Bezogen auf die Anforderungen der Anti-Money-Laundering (AML) Verordnung und den KYC-Prozess oder das Update von KYC-Informationen von Firmenkunden ist es essenziell, dass die digitalen Nachweise auf Basis der nationalen Register alle Vorgaben für vertrauenswürdige Informationsquellen erfüllen. Erst dies ermöglicht es Finanzinstituten, auf die verifizierten Attributs-Nachweise vertrauen zu können, ohne weitere Prüfungen vornehmen zu müssen.

Die Schaffung eines Standards birgt unter Abhängigkeit von Registern, Vertrauensdiensten und Implementing Acts wesentliche Abhängigkeiten von Behörden und Verwaltungen, resultierend in Umsetzungsrisiken für Banken während der Transformation. Die komplexen Strukturen einer Cloud-basierten Business Wallet können neue Fehlerquellen schaffen, wenn Prozesse nicht sauber modelliert werden. Besonders die Banken sehen sich nicht nur mit hohen Aufwänden für die Umsetzung, sondern auch für die Klärung der möglichen Haftungsrisiken für Sicherheitslücken und für die hohe Verfügbarkeit der Prozesse konfrontiert.

#### **Keine Auslagerung aufgrund von Datennutzung der EBW**

Aus Sicht des Finanzsektors besteht zudem Klärungsbedarf hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen Einordnung von European-Business-Wallet-Providern. Insbesondere ist unklar, ob und unter welchen Voraussetzungen die Nutzung standardisierter EBW-Schnittstellen – etwa zur Abfrage und Verifikation von Credentials – als Auslagerung im Sinne des Finanzaufsichtsrechts zu qualifizieren ist.

Nach dem bisherigen Stand des Verordnungsvorschlags ist nicht von einer vertraglichen Beziehung zwischen Relying Parties und EBW-Providern auszugehen. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer klaren regulatorischen Einordnung, um Rechtssicherheit für Institute zu schaffen. Eine bloße Nutzung standardisierter, allgemein verfügbarer Schnittstellen ohne individualvertragliche Einfluss- oder Steuerungsmöglichkeit sollte dabei nicht als Auslagerung qualifiziert werden. Eine explizite Klarstellung auf europäischer Ebene ist erforderlich, um Fragmentierung in der aufsichtsrechtlichen Praxis der Mitgliedstaaten zu verhindern.

## **Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag zur Einführung einer European Business Wallet**

### **Klares Haftungsregime nötig**

Unter der Annahme, dass Banken in der Rolle als Relying Party keine Vertragsbeziehung mit EBW-Providern eingehen, ergeben sich darüber hinaus ungeklärte Haftungsfragen. Eine direkte Übertragung der derzeit diskutierten Haftungsmechanismen aus dem EUDI-Wallet-Ökosystem ist bislang nicht möglich, da auch dort zentrale Haftungsfragen noch offen sind.

Zudem unterscheiden sich die regulatorischen Voraussetzungen beider Systeme maßgeblich: Während für EUDI-Wallets ein vergleichsweise strenger Governance-, Konformitäts- und Zertifizierungsrahmen vorgesehen ist, beschränkt sich der Verordnungsvorschlag für European Business Wallets derzeit auf eine Notifizierung der Anbieter ohne vorgelagerte Zertifizierung. Gleichzeitig wird die Entwicklung und der Betrieb der EBW weitgehend dem Markt überlassen. Diese Unterschiede müssen bei der Ausgestaltung eines kohärenten Haftungsrahmens berücksichtigt werden.

Die im Verordnungsvorschlag vorgesehene Regulierung der European Business Wallets erscheint im Vergleich zu den EUDI-Wallets insgesamt schwächer ausgestaltet, da lediglich eine Notifizierung der Wallet-Provider vorgesehen ist, ohne eine vorherige Zertifizierung oder Konformitätsbewertung. Die Aufsicht soll überwiegend ex-post erfolgen.

Für zentrale bankaufsichtsrelevante Anwendungsfälle – insbesondere KYC-Prozesse beim Beginn oder während einer Geschäftsbeziehung – ist jedoch ein hohes Maß an Datenqualität, Verlässlichkeit sowie Vertrauen in die zugrunde liegende Infrastruktur erforderlich. Vor diesem Hintergrund ist derzeit unklar, ob die vorgesehenen Mechanismen der bloßen Notifizierung und einer primär ex-post-orientierten Aufsicht dieses notwendige Vertrauen gewährleisten können.

Eine belastbare Einschätzung ist auch deshalb nicht möglich, weil wesentliche Ausgestaltungsfragen, insbesondere zu Haftung, Aufsichtspraxis sowie die einschlägigen Implementing Acts, bislang offen sind. Diese Aspekte sollten bei der weiteren Ausgestaltung der European Business Wallet ausdrücklich berücksichtigt werden.

### **4 Prämissen für ein erfolgreiches Business Wallet Ökosystem**

Die European Business Wallet kann erst funktionieren, wenn eine stabile technische Infrastruktur sowie Governance vorhanden sind. Ausgereifte Standards, verlässliche Schnittstellen und klare Registrierungsprozesse bilden das Fundament. Weiterhin sind klare Regeln und eine verlässliche juristische Bewertung der Verantwortung aller Betreiber der Wallet-Infrastruktur erforderlich. Ohne diese Basis bleibt eine breite Akzeptanz der Business Wallet im europäischen Markt unrealistisch.

Artikel 7 erlegt EBW-Anbietern umfangreiche Pflichten auf, ohne einen harmonisierten Haftungsrahmen zu schaffen. Die Wechselwirkungen mit NIS2, DSGVO und eIDAS sind nicht geregelt. Wir empfehlen: (a) klare, harmonisierte Haftungsverteilung zwischen Anbietern, Betreibern authentischer Quellen, Bescheinigungsausstellern und öffentlichen Stellen; (b) ausdrückliche Begrenzung der Anbieterhaftung auf Angelegenheiten innerhalb der operativen Kontrolle; (c) Harmonisierung des Sanktionsrahmens auf Unionsebene statt Delegation an die Mitgliedstaaten (Art. 13).

Artikel 9 überlässt den Zuweisungsmechanismus weitgehend den Durchführungsrechtsakten. Wir empfehlen folgende Ergänzungen im Verordnungsvorschlag: (a) automatische, kostenfreie Zuweisung bei

## **Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag zur Einführung einer European Business Wallet**

Unternehmensregistrierung; (b) Zuweisung an alle bestehenden Unternehmen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten; (c) Verknüpfung mit bestehenden nationalen Register-Identifikatoren; (d) natürliche Personen in geschäftlicher Eigenschaft sind nicht verpflichtet, einen Identifier zu erhalten.

Während der Vorschlag darauf abzielt, KMU zu entlasten, können die Kosten für Erwerb und Betrieb einer EBW für Kleinunternehmen und Einzelunternehmer unverhältnismäßig sein. Wir empfehlen daher: (a) Mitgliedstaaten sollten finanzielle Anreize oder Subventionsmechanismen für KMU schaffen; (b) EBW-Anbietern sollte die Anwendung gestaffelter Preismodelle gestattet werden; (c) der Rechtsstatus der EUDI-Wallet-Alternative für Einzelunternehmer ist klarzustellen.

Erwägungsgrund 13 verweist auf das „künftige 28. Regime“, ohne den EU-Inc.-Vorschlag konkret zu benennen oder die operative Verknüpfung zu konkretisieren. Erwägungsgrund 13 ist so zu ändern, dass die Interoperabilität der EBW mit digitaler Gründung, Registrierung, Vertretung, Governance und grenzüberschreitendem Geschäftsbetrieb explizit sichergestellt wird.

Der Vorschlag zum „Digitalen Produktpass“ (DPP) adressiert nicht die Beziehung zwischen EBW und Digitalen Produktpässen gemäß Verordnung (EU) 2024/1781. Wir empfehlen die Einfügung eines neuen Erwägungsgrundes 21a, der die EBW-DPP-Interoperabilität auf Basis gemeinsamer Schnittstellen und standardisierter technischer Protokolle sicherstellt.

Artikel 17 und 18 ermächtigen die Kommission zur Anerkennung von Drittstaaten-Wallet-Systemen, ohne Kriterien oder Fristen festzulegen. Wir empfehlen: (a) transparente Äquivalenzkriterien gleichzeitig mit den Durchführungsrechtsakten; (b) vorrangige Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich, der Schweiz und den EWR/EFTA-Staaten; (c) Festlegung einer Höchstfrist für die Bearbeitung von Äquivalenzanträgen.

Die Kommission hat keine separate regulatorische Folgenabschätzung durchgeführt, sondern sich auf das Arbeitspapier SWD (2025) 837 gestützt. Nicht systematisch bewertet wurden: Gesamtkostenbelastung für Anbieter, Bereitschaft nationaler Register, Wechselwirkungen mit EUDI-Wallet und SDG/OOTS sowie kumulative Regulierungslast für KMU. Wir empfehlen, dass das EP eine ergänzende Folgenabschätzung in der ersten Lesung anfordert.

Artikel 7(2) verlangt, dass EBW-Anbieter nicht der „Kontrolle“ durch Drittstaaten unterliegen. Die aktuelle Formulierung ist unpräzise und könnte Anbieter mit ausländischen Minderheitsbeteiligungen ausschließen. Wir schlagen daher vor, „Kontrolle“ durch „operative Kontrolle“ zu ersetzen, definiert als die Fähigkeit, entscheidenden Einfluss auf wesentliche Management- oder operative Entscheidungen auszuüben. Bloße ausländische Investitionen oder Minderheitsbeteiligungen stellen für sich genommen keine operative Kontrolle dar.

Der Vorschlag verlangt nicht ausdrücklich, dass EBW-Daten auf in der Union ansässiger Infrastruktur gespeichert und verarbeitet werden. Wir empfehlen daher einen neuen Erwägungsgrund 15a: Die Speicherung und Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Europäischen Business Wallets sollte auf Infrastruktur erfolgen, die sich in der Union befindet, ausschließlich dem Unionsrecht unterliegt und nicht zusätzlich Rechtsordnungen von Drittstaaten unterfällt. Nur so kann die digitale Souveränität der Union gewahrt und der Einfluss konkurrierender außereuropäischer Rechtsregimes auf besonders schützenswerte Daten vermieden werden.

Das in Artikel 15 verankerte Prinzip „Business-Wallet-by-Default“ enthält keine zeitliche Begrenzung, Überprüfungsklausel oder Sunset-Mechanismus. Dies birgt das Risiko regulatorischer Erstarrung. Wir empfehlen

## **Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag zur Einführung einer European Business Wallet**

die Einfügung einer Überprüfungsklausel, die die Kommission verpflichtet, spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten zu bewerten, ob die fortgesetzte Anwendung des Prinzips verhältnismäßig und gerechtfertigt bleibt.

Der Anhang zum Verordnungsvorschlag schreibt umfangreiche technische Anforderungen vor, ohne das Konformitätsbewertungsverfahren zu definieren. Wir empfehlen: (a) Veröffentlichung des Bewertungsrahmens gleichzeitig mit den Durchführungsrechtsakten; (b) risikobasierte und verhältnismäßige Bewertungsmethodik; (c) gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertungen zwischen Mitgliedstaaten.

### **5 Umsetzungssteuerung und Roadmap**

Für eine erfolgreiche Einführung der European Business Wallet ist neben der regulatorischen Ausgestaltung eine transparente Umsetzungssteuerung entscheidend. Die Entwicklung einer europäischen Implementierungs-Roadmap mit klaren Meilensteinen, priorisierten Anwendungsfällen (B2G, G2B, B2B) sowie einer realistischen zeitlichen Sequenzierung würde wesentlich zur Planungs- und Investitionssicherheit der Marktteilnehmer beitragen und die praktische Nutzbarkeit der EBW frühzeitig fördern.

Die European Business Wallet wird ihr volles Potenzial entfalten können, wenn ein verlässlicher, realistischer Umsetzungszeitplan vorliegt und das Haftungsregime eindeutig geregelt ist, die Investitionssicherheit schaffen und eine koordinierte Umsetzung ermöglichen. Die vorgesehenen Akzeptanzfristen sind zu konservativ. Wir unterstützen die verkürzten Fristen: (a) Allgemeine Akzeptanzfrist des öffentlichen Sektors: 18 Monate nach Inkrafttreten der relevanten Durchführungsrechtsakte; (b) QERDS-Übergangsfrist: 24 Monate; (c) Verknüpfung aller Fristen mit dem Inkrafttreten der Durchführungsrechtsakte, nicht der Verordnung selbst.

Um der hohen Bedeutung der Europäischen Business Wallet gerecht zu werden und die aufgezählten Anforderungen erfüllen zu können, sollten Verbesserungspotentiale, die während der Erarbeitung von Implementing Acts und Standards (ARF) bspw. in den Large Scale Pilot im Rahmen der Standardentwicklung der EUDI-Wallet für natürliche Personen erkannt wurden, unbedingt für die Phase der Schaffung von Standards für die Business Wallets berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere die frühzeitige Konkretisierung hinsichtlich Verantwortlichkeiten und Haftungsregimes. Gleichzeitig sollte das inzwischen etablierte Vorgehen in Form von Large Scale Pilot auch für die Entwicklung und Umsetzung der European Business Wallet genutzt werden. Damit schafft die EU den Rahmen für ein erfolgreiches Digitalisierungspotenzial im Kontext digitaler Geschäftsdokumente und Nachweise.

■